

Resettlement als Steuerungsinstrument der Fluchtmigration

Kompakt 05/2017

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Minor_Resettlement-als-Steuerungsinstrument-der-Fluchtmigration_Kompakt_05_2017

Der Begriff Resettlement bezeichnet die Um- und Neuansiedlung geflüchteter Menschen aus einem Erstaufnahmeland in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat. Im Unterschied zu über andere Wege ankommenden Geflüchteten erhalten sie bei ihrer Ankunft in Deutschland von vorneherein den vollen Flüchtlingsschutz. In der Diskussion um Steuerung und (sicherere) Wege der Fluchtmigration rückt dieses Instrument aktuell wieder mehr in den Fokus der deutschen und europäischen Migrationspolitik.

Die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus dem Ausland erfolgt in Deutschland durch unterschiedliche Programme und Verfahren. Resettlement ist dabei nur ein Programm unter mehreren.

Tabelle 1: Übersicht über aktuelle Programme und Verfahren für die Aufnahme Geflüchteter aus dem Ausland. Eigene Darstellung nach BAMF 2016 © Minor

Programme und Instrumente für humanitäre Aufnahmeverfahren in Deutschland	
Resettlement	<ol style="list-style-type: none"> 1. Resettlement-Pilotprojekt (2012-2014) 2. Resettlement-Programm (seit 2015, unbefristet) 3. Resettlement-Pilotprogramm der EU (2016/17)
HAP Syrien	<ol style="list-style-type: none"> 1. Humanitäres Aufnahmeprogramm (HAP 1-3) für syrische Geflüchtete (2013-2015) 2. Neues humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete aus der Türkei (seit 2017)
Private Sponsorship	Instrument für die Einreise von Schutzsuchenden über privat finanzierte Länderprogramme (seit 2013)
Aufnahme afghanischer Ortskräfte	Ortskräfte in Afghanistan, die für deutsche Behörden tätig sind (Beginn 2013, befristet)

Resettlement von schutzbedürftigen Menschen wird weltweit bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts durchgeführt. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) formalisierte das Programm in den 1990er Jahren, indem Verfahren, Strukturen und Vorgehensweise bei der Auswahl der Berechtigten festgelegt wurden (BpB 2016).

Das Verfahren

Der UNHCR identifiziert gleich zu Beginn noch im Erstaufnahmeland nach acht Kriterien¹ die Schutzbedürftigkeit der Resettlement-Berechtigten. Trifft mindestens eines dieser Kriterien zu, schlägt das UNHCR die betroffene Person einem aufnahmebereiten Staat zum Resettlement vor. Zuvor muss ihnen

¹ Die Kriterien sind: 1. Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen, 2. Personen mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf, 3. Überlebende von Gewalt und Folter, 4. Frauen mit besonderer Risikoexposition, 5. Geflüchtete Kinder und Heranwachsende, 6. Ältere Geflüchtete, 7. Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben, 8. Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Drittstaat befinden (SVR 2017: 46f).

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

im Registrierungs- und Anerkennungsverfahren vor Ort durch den UNHCR die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden (SVR 2017: 47).

Im Rahmen von Resettlement werden die meisten Geflüchteten (rund 80 %) derzeit von den USA, Kanada und Australien aufgenommen. Im Vergleich sind die Aufnahmen innerhalb Europas eher gering: Schweden liegt 2016 mit 1.900 aufgenommenen Menschen des Resettlement-Programms deutlich vor Deutschland (800 Aufnahmen). Für 2016 stellte der UNHCR einen Bedarf an 1.153.300 Resettlement-Plätzen fest (UNHCR 2015a: 6). Weltweit werden jährlich jedoch lediglich rund 80.000 Plätze angeboten (UNHCR 2015b: 10). Die Chance, durch das Resettlement-Programm in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat aufgenommen zu werden, sind somit sehr gering.

Umsetzung in Deutschland

Resettlement und humanitäre Aufnahme schutzsuchender Menschen existieren in Deutschland bereits seit Ende der 1970 er Jahre. Doch erst seit 2012 beteiligt sich Deutschland mit einer festgelegten Aufnahmequote am Resettlement-Programm des UNHCR (SVR 2017: 48). Zwischen 2012 und 2014 fand eine Pilotphase statt: Jährlich wurden 300 schutzbedürftige Personen aus den Zufluchtsstaaten Tunesien, Türkei, Indonesien, Syrien, Ägypten und dem Sudan aufgenommen. Hierbei handelte es sich um Personen aus den afrikanischen Staaten (z. B. Somalia, Eritrea, Sudan, Südsudan oder Uganda), Asien (z. B. Irak, Iran, Pakistan, Afghanistan, Sri Lanka, Myanmar oder China) sowie staatenlose Schutzsuchende (z. B. Palästinenser aus dem Irak) (BAMF 2016). Nach Abschluss der Pilotphase führt Deutschland seit 2015 das Programm unbefristet durch, mit einer festgelegten Quote von jährlich 500 Plätzen (BMI 2017).

Im Rahmen des Resettlement-Pilotprogramms der EU verpflichtete sich zudem Deutschland, in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 1.600 schutzbedürftige Personen aufzunehmen, unter Anrechnung der jährlichen Quote von 500 Personen des laufenden Resettlement-Programms mit dem UNHCR (ebd.).

Deutschland bezieht bei der Auswahl der schutzbedürftigen Geflüchteten neben den oben genannten Kriterien die „Integrationsfähigkeit“ als zusätzliches, entscheidendes Kriterium mit ein. Diese beinhaltet den Grad der Schul- und Berufsausbildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse und Religionszugehörigkeit sowie das Alter. Lediglich ein Anteil von 5 % der Gesamtplätze kommt schwerstkranken Menschen zu Gute (UNHCR 2016a: 2ff.). Im europäischen Vergleich knüpft u. a. Schweden die Aufnahme von Geflüchteten an keine weiteren Voraussetzungen außer der besonderen Schutzbedürftigkeit (UNHCR 2016b: 3).

Rechte von Resettlement-Geflüchteten in Deutschland

Tabelle 2: Rechtliche Rahmenbedingungen für Resettlement-Geflüchtete. Eigene Darstellung nach BMI 2017 und Caritas 2017. © Minor

Übersicht über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Resettlement-Geflüchtete	
Aufenthalt	Ab dem 1. Tag der Einreise erhalten Resettlement-Geflüchtete eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG. Nach fünf Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen (insb. Sprachkenntnisse, gesicherter Lebensunterhalt und Integration) ein unbefristetes Recht auf Aufenthalt - eine Niederlassungserlaubnis – erteilt werden. Die Niederlassungserlaubnis kann bereits nach drei Jahren erteilt werden, wenn Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau vorliegen und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist.

	Die Geflüchteten werden nach dem Königsteiner Schlüssel durch das BAMF auf die einzelnen Länder verteilt. Der Aufenthalt ist an dem vom BAMF zugewiesenen Ort zu nehmen (§ 23 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG). Durch das Integrationsgesetz sind zudem auch Resettlement-Geflüchtete von der allgemeinen Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG für die Dauer von drei Jahren für das Bundesland, in dem die Neuansiedlung erfolgt ist, erfasst. Auch besteht für die Landesbehörden die Möglichkeit, weitere Wohnsitzauflagen für bestimmte Orte zu bestimmen (§ 12a Abs. 2 und 3 AufenthG).
Zugang zum Arbeitsmarkt	Resettlement-Geflüchtete sind ab dem 1. Tag ihrer Einreise zur Erwerbstätigkeit berechtigt.
Zugang zu Integrationskursen	Es besteht ein Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen; diese kann bei Feststellung der Notwendigkeit auch angeordnet werden.
Sozialleistungen	Es besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen nach dem SGB II (ALG II) bzw. SGB XII (Sozialhilfe). Diese werden gezahlt, bis die betroffenen Personen ihren Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit bestreiten können. Zu den Sozialleistungen zählt auch eine angemessene Unterkunft.
Familiennachzug	Resettlement-Geflüchtete haben das Recht, ihre Kernfamilie nachzuholen. Die Voraussetzung, den Unterhalt der nachkommenden Familienmitglieder eigenständig sichern zu können, entfällt hierbei zwingend, sofern der Antrag in den ersten drei Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt wird (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Auch müssen nachziehende Ehegatten grundsätzlich keine Deutschkenntnisse nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG).

Exkurs: Die EU-Türkei-Erklärung

Im März 2016 einigten sich die EU und die Türkei auf eine „Erklärung zur Bekämpfung der irregulären Migration“, auch als „EU-Türkei-Deal“ bekannt (Europäischer Rat 2017). Die damit vereinbarte Vorgehensweise des sogenannten 1:1-Mechanismus setzt fest, dass nach dem 20. März 2016 über die Türkei nach Griechenland geflüchtete Menschen in die Türkei zurückgeführt werden können. Gleichzeitig wird für jede zurückgeführte Person eine syrische Geflüchtete oder ein syrischer Geflüchteter aus der Türkei in der EU aufgenommen (SVR 2017: 54 f). Aktuell wird somit Resettlement überwiegend durch den 1:1-Mechanismus im Rahmen des Resettlement-Pilotprogramms der EU umgesetzt, über das nur syrische Geflüchtete aus der Türkei in die EU einreisen können (SVR 2017 a. a. O.) – wobei die Entscheidung über die Resettlement-Berechtigung von der Türkei ohne Einbeziehung des UNHCR gefällt wird (Schayani 2016). Bis zum 19. Mai 2017 wurden insgesamt 1.972 Personen aus Griechenland in die Türkei zurückgeführt – 801 Personen in 2016 und 1.171 Personen seit Januar 2017. Dagegen wurden im selben Zeitraum insgesamt 5.735 syrische Geflüchtete aus der Türkei in der EU aufgenommen. Dabei wurden u. a. 2.029 Personen nach Deutschland, 1.327 Personen in die Niederlande, 742 nach Frankreich und 465 Personen nach Finnland umgesiedelt (Europäische Kommission 2017).

Neben der aktuell nur sehr langsamen Umsetzung der Erklärung sowie der zunehmenden Spannungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei wird vor allem die de facto Beschränkung von Resettlement einzig auf syrische Geflüchtete als Abkehr von dem ursprünglichen Zielgedanken der humanitären Aufnahme schutzsuchender Menschen kritisiert (SVR 2017: 57). Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Forderung der Europäischen Kommission nach mehr Aufnahme durch die Mitgliedstaaten in nächster Zukunft umgesetzt werden kann.

Nachweise

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), 2016: Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Bundesministerium des Innern (BMI), 2017: Humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes. http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Asyl-Fluechtlingsschutz/Humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme_node.html (18.05.2017).
- Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), 2016: Resettlement als Instrument des Flüchtlingsschutzes: Historische Entwicklung. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230494/historische-entwicklung> (23.05.2017).
- Deutscher Caritasverband e. V. (Caritas), 2017: <http://resettlement.de/resettlement/> (18.05.2017).
- Europäische Kommission, 2017: Operational Implementation of the EU-Turkey Statement (Stand: 19.05.2017), Brüssel.
- Europäischer Rat, 2017: Erklärung EU-Türkei. <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/migratory-presures/countries-origin-transit/eu-turkey-statement/> (23.05.2017).
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), 2017: Chancen in der Krise: Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.
- Schayani, Isabel, 2016: EU-Türkei-Deal und das Resettlement. Zweiklassensystem für Flüchtlinge. Tagesschau online 12.05.2016. <https://www.tagesschau.de/ausland/resettlement-101.html> (23.05.2017).
- UNHCR, 2015a: UNHCR Refugee Resettlement Trends 2015. <http://www.unhcr.org/559ce97f9> (18.05.2017).
- UNHCR, 2015b: UNHCR Projected Global Resettlement Needs 2016. <http://www.unhcr.org/558019729.html> (23.05.2017).
- UNHCR, 2016a: UNHCR Resettlement Handbook Country Chapter Germany (Stand: April 2016). <http://www.unhcr.org/protection/resettlement/5162b3bc9/unhcr-resettlement-handbook-country-chapter-germany.html> (23.05.2017).
- UNHCR, 2016b: UNHCR Resettlement Handbook Country Chapter Sweden (Stand: Oktober 2016). <http://www.unhcr.org/protection/resettlement/3c5e5a219/unhcr-resettlement-handbook-country-chapter-sweden.html> (23.05.2017).

Impressum

Fachstelle Einwanderung
Alt-Moabit 73, 10555 Berlin
Tel.: +49 30 – 39 74 42 28
E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de
www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017